

Beschluss vom 28. April 2020

**Kleine Anfrage Nr. 2020/14
betreffend «Durchgangsplatz für Fahrende gemäss Richtplan»
und
Kleine Anfrage Nr. 2020/15
betreffend «Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – wann endlich geschieht et-
was?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2020 stellt Kantonsrätin Marianne Wildberger verschiedene Fragen zu Durchgangsplätzen im Kanton Schaffhausen. Am 7. März 2020 stellt Kantonsrat Kurt Zubler in Ergänzung zu dieser ersten Kleinen Anfrage weitere Fragen. Entsprechend werden die beiden Anfragen zusammen beantwortet.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt von Fahrenden, insbesondere in den Wintermonaten. Durchgangsplätze dienen demgegenüber dem kurzfristigen Aufenthalt bis zu etwa einem Monat. Die benötigte Fläche, der so genannte Stellplatz, beträgt auf einem Standplatz rund 150 m² und auf einem Durchgangsplatz rund 100 m². Diese Fläche wird insbesondere für den Wohnwagen und zusätzliche Fahrzeuge benötigt. Zudem sind auf Stand- und Durchgangsplätzen Infrastrukturanlagen nötig, wie Trinkwasser, Stromanschluss und Abfallcontainer. Die Hauptreisezeit der Fahrenden ist von März bis Oktober (Quelle: Fahrende und Raumplanung, Standbericht 2015, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, v.a. S. 10 und 39).

Das Bundesgericht entschied im Jahr 2003, dass die Nutzungsplanung Zonen und geeignete Plätze vorsehen muss, die für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen (BGE 129 II 321, E. 3). In der ganzen Schweiz ist es eine Herausforderung, geeignete Plätze zu finden und zur Verfügung zu stellen.

Im kantonalen Richtplan wird zu den Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende ausgeführt (Ziff. 2-1-4): «Die Schweizer Fahrenden sind eine kulturelle Minderheit der Schweiz. Das Fahren ist Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz, wofür sie auf Stand- und Durchgangsplätze angewiesen sind. Die Kantone haben die räumlichen Ansprüche der Fahrenden zu koordinieren und Stand- und Durchgangsplätze festzusetzen. Im Kanton Schaffhausen ist ein Durchgangsplatz mit zehn Stellplätzen für Fahrende als Ersatz für einen aufgehobenen Durchgangsplatz zu er-

stellen». Und in Ziff. 2-1-4/1 des kantonalen Richtplans ist festgehalten: «Im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen prüft der Kanton zusammen mit den Gemeinden Flächen, die sich für einen Durchgangsplatz eignen könnten. Geeignete Flächen für Durchgangsplätze müssen sich in der Bauzone befinden und über eine entsprechende Ausstattung (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Abfall) verfügen. Bis eine Lösung für einen definitiven Durchgangsplatz gefunden ist, sind auch Plätze für eine temporäre Nutzung zu bezeichnen. Bei Umzonungen und Änderungen von Flächen der öffentlichen Hand weisen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach, ob und wie sich die Flächen für einen Durchgangsplatz eignen. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Einrichtung des Durchgangsplatzes».

Damit ist aufgrund des heute geltenden Richtplans zwar kein Standplatz, jedoch ein Durchgangsplatz für 10 Familien zu suchen. Dafür braucht es eine Fläche von mindestens 1'000 m² (vgl. die oben erwähnten Flächen pro Familie sowie zusätzlich Fläche für die nötigen Infrastrukturanlagen). Für die Nutzung des Durchgangsplatzes ist eine Tagespauschale zu entrichten.

Es handelt sich bei der Bereitstellung eines Durchgangsplatzes um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Für die Zonenplanung sind die Gemeinden zuständig. Die Kosten für die Bereitstellung aller notwendigen Infrastrukturanlagen hängen von der vorhandenen Erschliessung ab.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen von Kantonsrätin Marianne Wildberger und Kantonsrat Kurt Zubler zusammengefasst wie folgt beantworten:

Bis anhin war die Suche nach einem Durchgangsplatz erfolglos. Es wurden bislang Gespräche zu möglichen Standorten mit den Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Schleithelm und Thayngen geführt. Es gibt eine Übersicht über Parzellen, die im Eigentum des Kantons sind. Auf diese Flächen wurde bis jetzt der Fokus gelegt. Allerdings befindet sich ein Grossteil der kantonseigenen Parzellen im Wald und in der Landwirtschaftszone, diese Grundstücke sind deshalb in der Regel ungeeignet respektive müssten zuerst eingezont werden.

Das Thema ist nach wie vor in Bearbeitung und es sind auch derzeit Abklärungen für einen potentiellen Standort hängig. Bevor aber der mögliche Standort kommuniziert wird, sind noch weitere Gespräche mit der Standortgemeinde vorgesehen. Damit die Bereitstellung eines Durchgangsplatzes nicht an den fehlenden Mitteln scheitert, ist vorgesehen, im Budget 2021 einen entsprechenden Betrag aufzunehmen.

Für die Bereitstellung eines Durchgangsplatzes sind verschiedene Hürden zu überwinden, und zwar sowohl in verfahrensmässiger wie auch in finanzieller und baulicher Hinsicht. So erfordert ein Durchgangsplatz eine passende Zone, beispielsweise eine Camping- oder Bauzone. Diese muss von der Lage her geeignet und auch erhältlich sein, d.h. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer müssen zustimmen. Ist kein geeignetes Grundstück in einer Camping- oder Bauzone vorhanden, muss eine Einzonung vorgenommen werden. Einzonungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Organ der Gemeinde (in der Regel die Gemeindeversammlung) sowie anschliessend des Regierungsrates. Zudem ist, wie eingangs erwähnt, eine gewisse Infrastruktur erforderlich, das heisst es sind bauliche Massnahmen erforderlich, die Kosten verursachen.

Die temporäre Erstellung von Durchgangsplätzen ist im Einverständnis mit einem Grundeigentümer nur für jeweils kurze Zeit möglich, da in der Regel die Erschliessung und die Infrastrukturanlagen fehlen oder ungeeignet sind für eine längere Nutzung.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton nimmt diese anspruchsvolle Aufgabe wahr. So hat er in der Vergangenheit bereits einige Standorte geprüft, jedoch bislang immer Absagen erhalten, sei dies von der Standortgemeinde oder den jeweiligen Grundeigentümern. Auch hat der Kanton für provisorische Durchgangsplätze schon Kosten für entstandene Schäden übernommen. Auf Dauer lässt sich diese Aufgabe jedoch ohne die Mitarbeit der Gemeinden, der betroffenen Grundeigentümer und der Bevölkerung nicht lösen. Mit dem Richtplaneintrag und der kürzlich erfolgten Anpassung, wonach der Kanton die Kosten übernimmt, unterstreicht der Kanton seinen Willen, dieser Aufgabe weiterhin nachzugehen und die Pendeuz zu erledigen. Angesichts der bestehenden Hindernisse ist die Umsetzung jedoch langwierig, aufwendig und schwierig; im Übrigen - wie erwähnt - nicht nur im Kanton Schaffhausen. Eine vernünftige zeitliche Prognose kann daher gegenwärtig nicht gemacht werden.

Schaffhausen, 28. April 2020

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger